

Vorlage Nr. V/ 20/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verordnungen zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung des Landes Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen der Stadtgemeinde Bremerhaven nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

A Problem

Zum 1. Januar 2020 wurde das Leistungs- und Verfahrensrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Rehabilitations- und Teilhaberecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), Teil 2 überführt. Die Neuregelung der Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen und der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verbliebenen Sozialhilfeleistungen im Land Bremen ist deshalb erforderlich.

In den Bremischen Ausführungsgesetzen zum SGB IX und zum SGB XII wurde dazu festgelegt, dass sich die Kostenbeteiligung des Landes als überörtlicher Sozialhilfeträger bzw. als Träger der Eingliederungshilfe an den Nettokosten der Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach einheitlich geltenden Finanzierungsquoten bestimmt. Die Ausführungsgesetze enthalten für das Land jeweils eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnungen zur Festlegung der Finanzierungsquoten für die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe.

Der Erlass der Verordnungen ist erforderlich, um die gemeinsame Finanzierung von Land und Stadtgemeinden auch nach Überführung der Eingliederungshilfeleistungen in das SGB IX sicherzustellen. Die Finanzierungsquoten sollen bezogen auf beide Stadtgemeinden jeweils einheitlich sein und darüber hinaus zur Entlastung der Kommunen beitragen.

Dem Senat der Freien Hansestadt Bremen wird zur Sitzung am 15.12.2020 die als Anlage beigefügte Vorlage vorgelegt, damit der Prozess noch im ersten Jahr der Laufzeit der Verordnungen abgeschlossen werden kann. Der Sachverhalt ist in der Senatsvorlage umfassend beschrieben, insofern wird darauf verwiesen.

Der Erlass der Verordnungen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Magistrats, die nunmehr ebenfalls kurzfristig einzuholen ist.

B Lösung

Dem Magistrat wird die Zustimmung zu den Verordnungen in der Fassung der vorliegenden Senatsvorlage empfohlen.

Mit der Vorlage, die nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Dezernat V und dem Bremer Fachressort einvernehmlich erstellt wurde, erlässt der Senat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die „Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven nach dem Neunten Buch Sozialgesetz-

buch“ und die „Verordnung zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeteiligung der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe an den Nettosozialhilfekosten der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven als örtliche Träger der Sozialhilfe“. Die Verordnungen werden bis zum 31.12.2021 befristet.

Mit den Verordnungen werden die Finanzierungsquoten zur Kostenbeteiligung des Landes an den Nettosozialhilfe- und an den Nettoeingliederungshilfekosten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit Wirkung vom 1. Januar 2020 jeweils einheitlich für beide Stadtgemeinden auf 85 Prozent festgelegt.

Von der Finanzierungsquote ausgenommen sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven

- Infrastrukturleistungen der Eingliederungshilfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Amt für Jugend, Familie und Frauen für die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit Integrationsplätzen für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder im Vorschulalter nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Finanzierung dieser Leistungen wird in einer gesonderten Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven geregelt. Die Anteilfinanzierung des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven orientiert sich dabei an der Finanzierungsquote für die Eingliederungshilfeleistungen.
- Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für körperlich behinderte Schulkinder, die im Rahmen des kommunalen Bildungshaushaltes des Magistrates Bremerhaven dargestellt werden.

Es wurde mit dem Land vereinbart, dass für die nachfolgende Verordnung ab dem Jahr 2022 eine Regelung gefunden wird, die eine Einbeziehung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch für den Personenkreis der körperlich behinderten Schulkinder in die Quotierung vorsieht.

Für den Zeitraum ab 2020 wird eine jährliche Evaluation der durch das BTHG veränderten Leistungen und der Einnahmen und Ausgaben im SGB IX und SGB XII durchgeführt. Die bis zum 31.12.2019 bei der Kostenbeteiligung des Landes berücksichtigten SGB-XII-Leistungen, die mit den stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang standen (zum Beispiel Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt), werden bei der Evaluation einbezogen. Das Land stimmt mit der Kommune Bremerhaven bis Ende 2020 ein gemeinsames Evaluationskonzept ab.

Wird im Rahmen der Evaluation festgestellt, dass die jeweiligen Nettoausgaben eines Jahres den Wert der Nettoausgaben des Jahres 2019 zuzüglich einer jährlichen regulären Kostensteigerung von 5 % und eines Betrages von 3% der jeweiligen Nettoausgaben im Vergleich zum Vorjahr übersteigen und die kommunale Belastung eines Jahres die kommunale Belastung aus 2019 übersteigt, wird die Finanzierungsquote überprüft und neu festgelegt.

Die Mehrausgaben, die durch das BTHG tatsächlich entstehen können, sind derzeit noch nicht einschätzbar. Mit diesen Optionen soll das Risiko für die Kommune der BTHG-bedingt höheren Ausgabenlast gerade zum Zeitpunkt der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zusätzlich begrenzt werden.

C Alternativen

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und Überführung in das Rehabilitations- und Teilhaberecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Neuregelung der Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen und der im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verbliebenen Sozialhilfeleistungen alternativlos erforderlich.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Folgende finanzielle Auswirkungen ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremerhaven (Basis: IST-Ergebnis 2019):

Bremerhaven SGB XII	Land (Belastung)	Kommune (Entlastung)
IST Abrechnung 2019	46.271.185 Euro	9.858.509 Euro
IST 2019 mit 85%/15%	47.710.240 Euro	8.419.454 Euro
Differenz IST Abrechnung 2019 zu neuer Regelung	1.439.055 Euro	-1.439.055 Euro

Durch die Festsetzung der Finanzierungsbeitragung auf 85 % durch das Land entsteht am Beispiel IST-Ergebnis 2019 für die Kommune Bremerhaven eine Entlastung in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro im Vergleich zur 2019 geltenden Regelung.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die mit den stationären und ambulanten Eingliederungshilfeleistungen im Zusammenhang stehenden SGB XII-Leistungen (zum Beispiel Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zum Lebensunterhalt) zukünftig nicht mehr anteilig vom Land getragen werden. Der Entlastungsbetrag aus Sicht Bremerhavens reduziert sich dadurch etwa um die Hälfte.

Das Land Bremen wird sich anteilig an dem durch das BTHG ausgelösten erhöhten Personalaufwand im Sozialamt und Gesundheitsamt beteiligen. Diese Finanzierungsbeitragung wird in einer noch abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Stadtkämmerei ist bei den Verhandlungen über die Finanzierungsquote des Landes beteiligt worden.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Diese erfolgt durch das Dezernat V. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt den in der als Anlage beigefügten Senatsvorlage ausgewiesenen Entwürfen der Verordnungen zur Festsetzung der Finanzierungsquote zur Kostenbeitragung der Freien Hansestadt Bremen an den Nettokosten der Eingliederungshilfeleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und den Nettosozialhilfekosten nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch zu.

Parpart
Dezernent

Anlage 1: Entwurf der Senatsvorlage VO SGB IX und XII.pdf